

370/A

der Abgeordneten Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 , zuletzt geändert durch BGBl 1996/659 , wird geändert wie folgt:

Art 7 Abs 3 lautet:

" (3) In Gesetzgebung, Vollziehung und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes sind personenbezogene Bezeichnungen geschlechtsneutral oder sowohl männlich als auch weiblich zu fassen, sofern dies sprachlich und gesetzes- sowie verwaltungstechnisch vertretbar ist und die Bezeichnungen nicht zwingend nur für ein Geschlecht gelten. Jedenfalls sind Amtsbezeichnungen, Titel und sonstige personenbezogene Bezeichnungen, die sich auf konkrete Personen beziehen , in der geschlechtsspezifischen Form zu verwenden, wenn nicht bereits eine geschlechtsneutrale Form in Verwendung ist. Das weibliche Korrelat zum Landeshauptmann ist die Landeshauptfrau, zum Bezirkshauptmann die Bezirkshauptfrau. "

Begründung:

Mit dieser Gesetzesinitiative soll die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau in Gesetzgebung, Vollziehung und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes sichergestellt werden. Die Sprache ist Spiegel des Bewußtseins. Eine bewußte sprachliche Gleichbehandlung kann daher zur Gleichberechtigung der Frau in allen jenen Bereichen, wo sie derzeit unterrepräsentiert ist, beitragen.

Diese Gesetzesinitiative ergeht im Speziellen in Umsetzung der Empfehlung des Europarates No. R(90)4 vom 21. Februar 1990 zur Beseitigung von Sexismus in der Sprache, im Allgemeinen in Umsetzung der UN-Konvention gegen jede Form der Diskriminierung der Frau, BGBl 1982/443 , und der Deklaration der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking vom September 1995 , worin sich die Mitgliedstaaten erneut verpflichtet haben, " alles Erforderliche zu tun , um alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu beseitigen, und alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen , die sich der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Förderung und Machtgleichstellung der Frau entgegenstellen ". Mit der Vorherrschaft der männlichen Form in Gesetzestexten und der Verwaltungssprache wird die Vorherrschaft der Männer in den Bereichen der Politik,

des Öffentlichen Dienstes und der Wirtschaft bekräftigt.

Die neue Regelung ist an die Bundesgesetzgebung und die Bundesvollziehung als zwingende Norm gerichtet und geht dergestalt über den geltenden Art 7 Abs 3 B-VG hinaus, welcher nur in Zusammenhang mit konkreten Amtsinhaber/inne/n zur geschlechtspezifischen Verwendung ihrer Amtsbezeichnung oder ihres Titels berechtigt.

Der geltende Art. 7 Abs 3 B-VG, welcher 1988 eingeführt wurde, "erlaubt" die Verwendung von Amtsbezeichnungen und Titeln in der geschlechtsspezifischen Form: " Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Titel. " Aus Anlaß einer Beschwerde von zwei Absolventinnen der Universität Wien, die die Verleihung des akademischen Titels der "Magistra" "einklagten" , meinte der Verfassungsgerichtshof, daß in der Verwendung männlicher Formen für Frauen keine Gleichheitsverletzung (Art 7 Abs 1 und 2) liege. Jedoch berechtige Art 7 Abs 3 Personen, " Amtsbezeichnungen bzw. Titel in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. " (VfGH vom 19. März 1993 , B 541/92-18 und B 1321/92-12). Dies zeigt eindeutig, daß der jüngste populäre Fall, die Landeshauptfrau von Steiermark, sich zu Recht so nennen und angesprochen werden darf. Gleichwohl meinen es einige besser zu wissen, was zu einer Verunsicherung der Amtsinhaberin und folgender Aussage geführt hat: "Nennen Sie mich einfach Frau Klasnic! " .

Der Gesetzesentwurf sieht aus zwei Gründen eine Ausformulierung der weiblichen Form zum Landeshauptmann vor: Einerseits aus Anlaß der falschen Behauptungen, daß eine weibliche Form nicht verwendet werden dürfe, andererseits um von Verfassungen wegen aus den möglichen Feminisierungsformen (zB zur Alternative Landeshauptmännin wie Landsmännin) eine bundeseinheitliche Form vorzugeben. Letzteres gilt auch für die Nennung der Bezirkshauptfrau. (Aufgrund § 8 Abs 5 lit b Überleitungsgesetz 1920 gehören die Bezirksverwaltungsbehörden zu den bundesverfassungsgesetzlich vorgegebenen

nachgeordneten Landesbehörden. Landeshauptleute und Bezirkshauptleute vollziehen ua. mittelbar Bundesgesetze.) Typischerweise bildet die Bildung der femininen Form keine Probleme (Bundespräsidentin , Bundeskanzlerin , Ministerin usw.) , daher konnte ansonsten eine verfassungsgesetzliche Vorgabe unterbleiben.

Schon bisher hat es zahlreiche Bemühungen gegeben , die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Gesetzgebung und im Vollzug zu fördern. Im Jahre 1981 beschloß der Ministerrat eine Reihe von Maßnahmen zur sprachlichen Gleichbehandlung in diesen Bereichen (siehe Vortrag an den Ministerrat GZ 602 549/1-V/2/81). Die legislativen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramtes tragen die sprachliche Gleichbehandlung in Punkt 10 auf. Aus den einschlägigen Studien seien die "Linguistischen Empfehlung(e)n zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann im öffentlichen Bereich (Berufsbezeichnungen, Titel, Anredeformen , Funktionsbezeichnungen, Stellenausschreibungen) " von Ruth Wodak, Gert Feistritzer, Sylvia Moosmüller und Ursula Doleschal, hrg. in der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau, 16/ 1987, erwähnt. Der Gesetzgeber reagierte zB auch auf das Magistra-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Seit der Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl 1993/523 , sind Absolventinnen die akademischen Grade in weiblicher Form zu verleihen (§ 34 Abs 6). In einer Reihe von Gesetzen wird die sprachliche Gleichbehandlung beachtet. Allerdings erfolgt oft ein Rückgriff auf eine Generalklausel der Art, daß mit den männlichen Formen auch die Frauen gemeint seien. Nur wenige Gesetze verwenden eine lückenlose Ausformulierung der personenbezogenen Bezeichnungen für alle Normadressat/inn/en wie das Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz. Es erscheint daher notwendig, daß auch dem Gesetzgeber ein zwingender Gleichbehandlungsauftrag erteilt wird.

Dieser Gesetzesentwurf sieht allerdings selbst zwei Arten von Relativierungen vor, und zwar die gesetzest- und verwaltungstechnische sowie die sprachliche Relativierung. Unter einer gesetzest- und verwaltungstechnischen Einschränkung ist ua zu verstehen, daß natürlich bei einer bloßen Teilnovelle eine (echte) sprachliche Gleichbehandlung keinen Sinn macht.

Verwaltungstechnisch ist etwa zu berücksichtigen, in welchen Zeitabständen neue Formulare gedruckt werden. Aufgrund dieser Art der Einschränkung mußte daher für diese B-VG Novelle keine Legisv akanz vorgesehen werden. In sprachlicher Hinsicht stößt die sprachliche Gleichbehandlung mitunter bei zusammengesetzten Hauptwörtern auf ihre Grenzen (zB Bürger/innen/beteiligung).

Es wäre wünschenswert, daß die Länder eine analoge Regelung zu Art 7 Abs 3 B-VG in den Landesverfassungen vorsehen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gleichbehandlungsausschuß vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.